

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der ABAG Aktienmarkteteiligungsgesellschaft AG, Köln
und der Geschäftsführung der Börsebius Data GmbH, Köln

zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

ABAG Aktienmarkteteiligungsgesellschaft AG

– im folgenden „ABAG AG“ –

und der Börsebius Data GmbH

– im folgenden „BD GmbH“ –

vom 02. Juli 2020

I. Einleitung

ABAG AG und BD GMBH haben am 02. Juli 2020 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, in dem die BD GMBH die Leitung ihrer Gesellschaft der ABAG AG unterstellt und sich zur Abführung ihres Gewinns an die ABAG AG verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der ABAG AG und der Gesellschafterversammlung der BD GMBH. Die Gesellschafterversammlung der BD GMBH hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages am 02. Juli 2020 in notarieller Form zugestimmt. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der ABAG AG am 28. August 2020 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der ABAG AG und die Geschäftsführung der BD GMBH den nachstehenden Bericht.

II. BD GMBH

Betätigungsfeld der BD GMBH ist die Unternehmensberatung und die Durchführung von Abwicklungstätigkeiten für einen Investmentclub, soweit diese Tätigkeiten keiner Genehmigung bedürfen. Ferner ist weiter Gegenstand des Unternehmens die Vermittlung von Anteilen an Investmentfonds, soweit diese Tätigkeiten keiner Genehmigung bedürfen. Ebenfalls das Betreiben einer Datenbank zur Erfassung und Verarbeitung von Stimmrechtsmitteilungen und Directors Dealings.

Die Gesellschaft wurde zum 28. Juni 2018 von der Börsebius Zentral Servicegesellschaft mbH zur Börsebius Data GmbH umfirmiert. Eingetragen ist die Gesellschaft im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 23276. Das Stammkapital der BD GMBH beträgt EUR 51.300,00. Alle Geschäftsanteile der BD GmbH hält die ABAG AG. Im Geschäftsjahr 2019 erzielte die BD GMBH einen Bilanzgewinn in Höhe von 210.505,54 €. Für die nähere Zukunft wird ein steigendes positives Geschäftsergebnis erwartet.

III. Wirtschaftliche Begründung

Die ABAG AG möchte die Führung der von BD GMBH betreuten Kerngeschäftsfelder effektiv beeinflussen können. Aus diesem Grunde wird die BD GMBH durch den

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der ABAG AG unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden. Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der BD GMBH innerhalb der ABAG-Gruppe sicher, so dass Dienstleistungen der BD GMBH für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der ABAG AG oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Aufgrund des Vertrages werden ferner Gewinne und Verluste der BD GMBH der ABAG AG handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis führen, vgl. unter IV. 2.

Für die BD GMBH ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die ABAG AG verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen. Abgesehen von den von der ABAG AG gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der BD GMBH ergeben sich für die Aktionäre der ABAG AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der ABAG AG und der Gesellschafterversammlung der BD GMBH. Ein notariell beurkundeter Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung der BD GMBH liegt vor.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die ABAG AG (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die BD GMBH ihre Leitung der ABAG AG, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der BD GMBH berechtigt ist. Die ABAG AG übt das Weisungsrecht durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 verpflichtet sich die BD GMBH, ihren Gewinn künftig an die ABAG AG abzuführen. Dadurch wird sichergestellt, dass der ABAG AG als Gesellschafterin der BD GMBH der Gewinn dieser Gesellschaft bereits jeweils am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung steht.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die BD GMBH mit Zustimmung der ABAG AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die BD GMBH Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der ABAG AG auch während der Dauer des Vertrages gebildete freie

Rücklagen(andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind.

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend § 302 Abs. 1 AktG ist die ABAG AG verpflichtet, nach Wirksamwerden des Unternehmensvertrages jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrages ohne Bedeutung, so dass bei der BD GMBH während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer freie Rücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der ABAG AG herbeizuführen.

1.2.4 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen (§ 4)

Da die ABAG AG alleinige Gesellschafterin der BD GMBH ist, außenstehende Gesellschafter also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen im Sinne des § 304 AktG oder Abfindungsangebote im Sinne des § 305AktG. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der ABAG AG im Sinne des § 293 a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht. Da die ABAG AG alleinige Gesellschafterin der BD GMBH ist, waren eine Vertragsprüfung und die Vorlage eines Prüfungsberichts entsprechend §§ 293 b, 293 e AktG nicht erforderlich.

1.2.5 Wirksamwerden (§ 5 Abs. 1)

§ 5 Abs. 1 Satz 1 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Rechtsprechung fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der BD GMBH wirksam wird. Der Vertrag gilt dann - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab dem 1. Januar 2020.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 5 Abs. 2 und 3)

§ 5 Abs. 2 schreibt in Übereinstimmung mit den steuerrechtlichen Vorschriften eine fünfjährige Mindestdauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vor. Während dieser Zeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 5 Abs. 3). Im Übrigen kann der auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2. Steuerliche Erläuterung

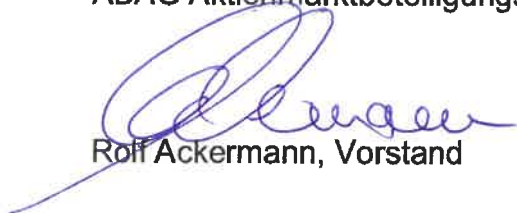
Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft. Steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird. Die finanzielle Eingliederung wird dadurch bewirkt, dass der ABAG AG sämtliche Anteile an der BD GMBH gehören. Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (BD GMBH) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (ABAG AG) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag während der Zeitdauer

von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Die abgeführten Gewinne erhöhen, die übernommenen Verluste mindern das zu versteuernde Einkommen der ABAG AG.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die ABAG AG als auch für die BD GMBH vorteilhaft ist.

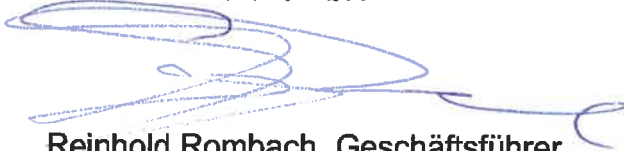
Köln, den 14. Juli 2020

ABAG Aktienmarkteteiligungs AG



Rolf Ackermann, Vorstand

Börsebius Data GmbH



Reinhold Rombach, Geschäftsführer